

Statuten

1 Name, Zweck, Sitz, Mittel

1.1 Name des Fachvereins

Unter dem Namen «maneco Fachverein für Management und Ökonomie im Bauwesen» besteht ein Fachverein im Sinne der Art. 60 ff ZGB der aus der Fusion des Fachvereins AEC, Association suisse pour l'économie de la construction, Schweizerische Gesellschaft für Bauökonomie («AEC»), und des Fachvereins für das Management im Bauwesen («fmb») hervorgegangen ist.

1.2 Zweck

Der Fachverein «maneco» bezweckt:

- Die Zusammenarbeit von Fachleuten und Interessierten des Planungs-, Bau- und Immobilienwesens sowie der Bauökonomie
- Den Erfahrungsaustausch, die Aus- und Weiterbildung (Zertifizierung) sowie Forschung und Entwicklung
- Die aktive Gestaltung von Normen und Standards
- Den Austausch mit gleichartigen internationalen Organisationen

Die Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität bei seinen Tätigkeiten

1.3 Sitz

Der Sitz des Fachvereins befindet sich am Domizil des Präsidenten. Der Vorstand kann im Bedarfsfall den Sitz verlegen.

1.4 Finanzielle Mittel und Haftung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- ausserordentliche Beiträge der Mitglieder,
- Erträge aus Dienstleistungen,
- zweckgebundene Beiträge Dritter,
- andere Einkünfte.

Für die Verpflichtungen des Fachvereins haftet nur das Gesellschaftsvermögen

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedarten des Fachvereins

Mitglieder des Fachvereins sind natürliche oder juristische Personen oder öffentlich-, bzw. privatrechtliche Körperschaften, welche sich für die Ziele des Fachvereins einsetzen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende Kategorien:

- Einzelmitglieder (mit oder ohne Titel Bauökonom AEC, Studierende und AHV-Bezugsberechtigte)
- Ehrenmitglieder
- Kollektivmitglieder (insbes. Verwaltungen, Verbände, Fachvereine, Stiftungen, Gönnervereinigungen, Firmen, Vereinigungen und andere Institutionen)

2.2 Mitglieder

2.2.1 Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft

Personen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen, namentlich

- Fachleute, deren Kenntnisse und Fähigkeiten im Interesse des Fachvereins liegen;
- Fachleute, die im REG A oder B des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen sind;
- Fachleute des SIA;
- Studenten der Universitäten und Fachhochschulen;
- Kollektivmitglieder, die den Fachverein in der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen.

2.2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Fachverein entscheidet der Vorstand. Interessenten für eine Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

2.2.3 Rechte

- Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.
- Sie haben das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen.

2.2.4 Pflichten

Die Mitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles Denken, Handeln und Solidarität gegenüber dem Fachverein und der Öffentlichkeit aus.

2.3 Mitglieder mit Titel Bauökonom AEC

2.3.1 Aufnahme

Bauökonom AEC ist ein Mitglied, welches die Aufnahmekriterien / Profil der Fachkommission Bauökonomie erfüllt. Über die Anerkennung des Titels entscheidet die Fachkommission Bauökonomie.

2.3.2 Zusätzliche Rechte

Anerkannte Mitglieder mit dem Titel dürfen öffentlich den Zusatz «Bauökonomin AEC» oder «Bauökonom AEC» verwenden.

2.3.3 Zusätzliche Pflichten

Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Standesregeln aus und verpflichten sich, die in den Aufnahmekriterien definierten Pflichten, wie z. B. Weiterbildungspflicht, zu erfüllen.

2.3.4 Aberkennung des Titels

Bei Nichterfüllung von Pflichten oder die Missachtung, resp. Nichteinhaltung von Standesregeln kann deren Titel Bauökonom AEC aberkannt werden. Über die Aberkennung des Titels entscheidet die Fachkommission Bauökonomie abschliessend.

2.4 Ehrenmitglieder

2.4.1 Ernennung

Auf Antrag kann die Generalversammlung Personen, welche sich um wissenschaftliche oder technische Belange oder um den Fachverein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen kein passives Wahlrecht.

2.5 Kollektivmitglieder

2.5.1 Rechte und Pflichten

Die Kollektivmitglieder bzw. deren Organe besitzen kein passives Wahlrecht. Sie verpflichten sich, die Ziele des Fachvereins zu unterstützen. In Adressen oder Firmenbezeichnungen darf kein Hinweis stehen, der die Zugehörigkeit zum Fachverein zum Ausdruck bringt. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Berufserfahrungen gegenseitig auszutauschen.

2.6 Pflichten aller Mitglieder

2.6.1 Anerkennung der Statuten

Die Mitglieder anerkennen mit dem Aufnahmegesuch die Statuten und Reglemente des Vereins.

2.6.2 Suspendierung der Mitgliederrechte

Bei Zahlungsver säumnis werden mit der 1. Mahnung bis zur Entrichtung der Jahresbeiträge die Mitgliederrechte suspendiert.

2.7 Austritt, Ausschluss

2.7.1 Austritt

Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2.7.2 Ausschluss

Bei grober Verletzung der statutarischen oder gesetzlichen Pflichten sowie nach zwei erfolglosen Mahnungen zur Zahlung der geschuldeten Jahresbeiträge kann der Vorstand das Mitglied aus dem Fachverein auszuschliessen.

2.7.3 Beitragspflicht / Standesverfahren

Das ausscheidende Mitglied ist für die bis Jahresende geschuldeten Beiträge haftbar. Dem Standesverfahren für Vorkommnisse während der Dauer seiner Mitgliedschaft bleibt er unterworfen.

2.8 Rekursmöglichkeit

Entscheiden über die Mitgliedschaft können innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides zu Handen der Generalversammlung weitergezogen werden.

3 Organe

3.1 Die Organe des Fachvereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand mit dem angeschlossenen Sekretariat
- Fachkommission Bauökonomie
- Kontrollstelle

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

3.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand, die Kontrollstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

3.2.3 Beschlussfähigkeit, Stimmen

Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig. Einzel-, Ehren- und Kollektivmitglieder verfügen jeweils über eine Stimme. Die Vertretung ist nicht zulässig.

3.2.4 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls,
- Abnahme der Jahresberichte,
- Genehmigung des Jahresabschlusses (Jahresrechnung und Bilanz),
- Déchargeerteilung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
- Verabschiedung des Budgets,
- Wahl des/der PräsidentIn, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle,
- Wahl der Mitglieder der Fachkommission Bauökonomie (nur Mitglieder mit Titel Bauökonom AEC),
- Revision der Statuten,
- Genehmigung des Leitbildes, der Charta, der Standesregeln und der Reglemente,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Wahl von ein bis drei BauökonomInnen AEC als Delegierte in den «The European Council of Construction Economist (CEEC),
- Behandlung von weiteren Geschäften,
- Auflösung des Fachvereins,
- Genehmigung der Kriterien für den Titel Bauökonom AEC (nur Mitglieder mit Titel Bauökonom AEC)

3.3 Organisation der Generalversammlung

3.3.1 Einladung

Datum und Zeit sind mindestens drei Monate im Voraus den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Zeit, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt.

3.3.2 Wahlen und Abstimmungen

- Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.
- Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt
- Für wesentliche Entscheide, welche ausschliesslich die Mitglieder mit dem Titel Bauökonom AEC betreffen, muss auf Antrag auch die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Bauökonominnen AEC vorliegen.

3.4 Vorstand

3.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, wobei eine angemessene Verteilung der Sprachregionen anzustreben ist.

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- Vorsitzende(r) der Fachkommission Bauökonomie
- Quästor
- Weiterbildungsbeauftragter
- Kommunikationsbeauftragter
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Bauökonom AEC sein. Der/die PräsidentIn muss SIA-Einzelmitglied sein.

3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig.

3.4.3 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der/die PräsidentIn wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Konstituierung ist zu publizieren.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt nur die Kollektivunterschrift zu Zweien.

3.4.4 Aufgaben

Der Vorstand führt den Fachverein und besitzt sämtliche Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind; namentlich hat er folgende Aufgaben: Er

- legt die Politik des Fachvereins, entsprechend dem Leitbild, dem Reglement und der Charta fest,
- führt den Fachverein,
- repräsentiert den Fachverein gegenüber Dritten und stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher,
- organisiert die Generalversammlung und stellt deren Vorsitzenden,
- erstellt und präsentiert den Jahresbericht und den Jahresabschluss,
- erstellt das Budget,
- überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- setzt ein und überwacht Arbeitsgruppen,
- unterstützt Regionalgruppen,
- unterstützt die Weiterbildung,
- entscheidet über die Finanzen im Rahmen des bewilligten Budgets,
- erstellt Reglemente und dergleichen für die Führung des Fachvereins,
- erlässt Richtlinien und Weisungen für die Geschäftsstelle und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern,
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,
- orientiert den SIA jährlich über seine Tätigkeit und führt ein allgemein zugängliches Mitgliederverzeichnis.
- stellt den Delegierten für die Berufsgruppenvertretung und SIA-Delegiertenversammlung welcher die Interessen des Fachvereins vertritt. Dieser muss SIA Einzelmitglied sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

3.5 Fachkommission Bauökonomie

3.5.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Fachkommission Bauökonomie setzt sich aus mindestens drei Mitglieder zusammen, welche alle Mitglieder den Titel Bauökonom AEC tragen:

- dem Vorsitzenden
- weiteren Mitglieder

Die Mitglieder der Fachkommission Bauökonomie werden anlässlich der Generalversammlung durch die Mitglieder mit Titel Bauökonom AEC gewählt.

Die Amtsdauer der Fachkommission beträgt drei Jahre. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig.

3.5.2 Aufgaben

Die Fachkommission Bauökonomie hat folgende Aufgaben:

- Sie erstellt Richtlinien und Weisungen für die Verleihung und die Aberkennung des Titels «Bauökonom AEC»
- Sie prüft und entscheidet über die An- und Aberkennung des Titels
- Sie definiert die Standesregeln zuhanden der Generalversammlung
- Sie überwacht die Einhaltung der Standesregeln
- Die Fachkommission prüft im Auftrag des Vorstandes die Berichte der Arbeitsgruppen bezüglich bauökonomischer Fragestellungen.
- Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüftätigkeit vor.

Die Fachkommission Bauökonomie kann vom Vorstand zur Beratung beigezogen werden.

3.6 Kontrollstelle

3.6.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer aussenstehenden Kontrollstelle.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommission sind nicht als Kontrollstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig.

Eine allfällige aussenstehende Kontrollstelle ist jährlich durch die Generalversammlung zu stellen.

3.6.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Kassenbericht über die Rechnung und den Vermögensstand. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen.

Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Prüftätigkeit vor.

Die Kontrollstelle hat die Möglichkeit, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

4 Fach-, Arbeits- und Regionalgruppen

4.1 Fachgruppen

Die Fachgruppen entsprechen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkten der Vereinsmitglieder und stellen bei entsprechender Grösse einen Delegierten in den Rat der SIA-DV (gemäss den Weisungen für Fachvereine des SIA).

4.2 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese Arbeitsgruppen werden mit der Lösung sachlich umschriebener Projekte mit klar definiertem Aufgabenbereich und Terminzielen oder mit der Durchführung von Anlässen, Aus- und Weiterbildungen oder spezifischen Themen (wie Vernehmlassungen etc.) beauftragt. Die Arbeitsgruppen erstatten jährlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

4.3 Regionalgruppen

Mitglieder mit regionalen Interessen können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Die Regionalgruppen sind bezüglich Rechten und Pflichten den Arbeitsgruppen gleichgestellt.

5 Sekretariat

5.1 Aufgaben

Der Vorstand kann seine administrativen Aufgaben ganz oder teilweise einem Sekretariat übertragen. Die Aufgaben und Befugnisse werden in einem Reglement festgehalten.

5.2 Leitung

Das Sekretariat steht unter der Leitung des Vorstandes.

6 Finanzielle Mittel

6.1 Finanzreglement

Die finanziellen Beziehungen innerhalb des Fachvereins sind in einem Finanzreglement geregelt. Dieses Reglement berücksichtigt auch die Bedürfnisse der Fachkommissionen, der Arbeits- und Regionalgruppen.

6.2 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung bestimmt die Art und die Höhe der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Jahresbeiträge.

6.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Die Auflösung kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Dieses Begehren wird von der nächsten Generalversammlung behandelt. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen. Mit der Auflösung erlischt auch die Mitgliedschaft als Fachverein des SIA.

7.2 Sprache

Diese Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

7.3 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Fachvereins.

7.4 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 24. Mai 2012 genehmigt und treten per sofort in Kraft.